

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

1. Oktober 2019

## **Nr. 2019-618 R-630-18 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Kredit 2020 zur Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals Uri (Spitalkredit 2020)**

### **I. Ausgangslage**

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) müssen die Pauschalen für die stationären Spitalaufenthalte leistungsbezogen sein und auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen. Die Vergütungen beinhalten auch eine Abgeltung der Investitions- und Anlage-nutzungskosten (Investitionen, Miet- und Leasingkosten). Ebenfalls mit den Pauschalen abgegolten wird die Ausbildung des nicht-universitären Personals.

Nicht in den Vergütungen enthalten sein dürfen die Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen (Art. 49 Abs. 3 KVG). Dazu gehören namentlich die Forschung und die universitäre Lehre sowie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen.

### **II. Gesetzliche Grundlagen**

Nach Artikel 6 des Gesetzes über das Kantonsspital Uri vom 24. September 2017 (KSUG; RB 20.3221) trägt der Kanton die Kosten der Spitalversorgung, soweit dafür nicht Versicherer im Rahmen des Bundesrechts oder Dritte aufzukommen haben.

Artikel 7 KSUG besagt, dass der Kanton dem Kantonsspital die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen vergütet. Der Landrat bestimmt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und befindet über deren Vergütung. Die Vergütung kann leistungsbezogen oder mittels Pauschalen erfolgen.

Mit dem vom Landrat am 13. Dezember 2017 genehmigten Leistungsprogramm 2018 bis 2021 für das Kantonsspital Uri werden die Leistungen des Spitals bestimmt.

Nach Ziffer 3.1 des Leistungsprogramms hat das Kantonsspital für die Urner Bevölkerung:

- stationäre Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- ambulante Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- eine ständige Notfallversorgung zu gewährleisten;

- Aus- und Weiterbildung für das benötigte Spitalpersonal zu leisten;
- im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben.

Ebenfalls im Leistungsprogramm (Ziff. 3.4) werden die durch das Kantonsspital zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen bestimmt:

- Ärztliche Weiterbildung (universitäre Lehre)
- Aus-, Weiter- und Fortbildung im Pflegebereich, mit dem Ziel, die Qualität der pflegerischen Leistungen im Kanton Uri dauerhaft auf einem hohen Niveau zu halten
- Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen
- Aufrechterhaltung der spitalambulanten Notfallbereitschaft
- Sozialdienst
- Bewältigung von ABC-Ereignissen nach dem «Katastrophenkonzept für das Kantonsspital» und dem «ABC-Konzept Kanton Uri», inklusive Führung des Kantonsspitals als Akutspital mit Dekontaminationsstelle
- Geschützte Operationsstelle (GOPS)

### III. Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Vor dem Hintergrund der Revision des Gesetzes über das Kantonsspital und der im Jahr 2017 erfolgten REKOLE®-Zertifizierung<sup>1</sup> des betrieblichen Rechnungswesens des Kantonsspitals evaluierte eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Kantonsspitals und der zuständigen Direktion<sup>2</sup> die Modalitäten der Vergütung der ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass sich die Vergütung in Form einer jährlich fixen Pauschale als geeignet und zielführend erweist. Diese Abgeltungsform ermöglicht einerseits dem Kantonsspital eine weitsichtige Unternehmensplanung und gibt andererseits auch dem Kanton ein hohes Mass an Planungssicherheit. Darüber hinaus schafft eine Pauschale positive unternehmerische Anreize. Diese Abgeltungsform hat sich bewährt und soll deshalb weitergeführt werden.

Die Höhe der Jahrespauschale für die Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals soll wie in den beiden Vorjahren 4'900'000 Franken betragen. Darin enthalten ist die Abgeltung der jeweils für das Vorjahr nach den Vorgaben von Rekole ermittelten ungedeckten Kosten für die universitäre Aus- und Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten sowie Unterassistentinnen und Unterassistenten. Mit dem restlichen Pauschalbetrag werden alle übrigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals, insbesondere die Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, abgegolten.

Mit der nach den Vorgaben von Rekole erstellten Kostenrechnung 2018 weist das Kantonsspital für die universitäre Aus- und Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten sowie Unterassistentinnen und Unterassistenten ungedeckte Kosten von 1'352'000 Franken aus.

---

<sup>1</sup> REKOLE® = Revision der Kostenrechnung und der Leistungserfassung

<sup>2</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

Für das Jahr 2020 ergibt sich folgende pauschale Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen:

	(in Franken)
Ärztliche Aus- und Weiterbildung (universitäre Lehre)	1'352'000
Aufrechterhaltung Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen	3'548'000
<b>Abgeltung gemeinwirtschaftliche Leistungen 2020</b>	<b>4'900'000</b>

In der vom Landrat genehmigten Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das Kantonsspital vom 13. Dezember 2016 sind unter anderem die finanziellen Ziele für das Kantonsspital definiert. Nach Ziffer 6.1 soll das Kantonsspital einen massvollen Ertragsüberschuss (Gewinn) erzielen, um damit ein ausreichendes Eigenkapital bilden zu können. Ziffer 6.3 besagt, dass das Eigenkapital ausreichend ist, wenn es einen Fünftel des Jahresumsatzes des abgelaufenen Geschäftsjahrs des Kantonsspitals erreicht. Überschreitet das Eigenkapital diesen Wert, so wird nach Ziffer 6.4 ein allfälliger Gewinn je zur Hälfte dem Kanton und dem Kantonsspital zugeteilt (vgl. Art. 10 Abs. 2 Verordnung über das Kantonsspital Uri [KSUV]; RB 20.3223).

Um künftige Investitionen finanzieren zu können, muss das Kantonsspital sein Eigenkapital mittelfristig nachhaltig steigern können. Bei der Berechnung der Finanzierung des Um- und Neubauprojekts wurde von Abgeltungen des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Höhe von 4'900'000 Franken pro Jahr ausgegangen und im Entwicklungs- und Finanzplan des Kantonsspitals entsprechend eingestellt. Unter Berücksichtigung der Vergütung des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen von insgesamt 4'900'000 Franken rechnete das Kantonsspital letztes Jahr im Rahmen der Finanzplanung 2019 bis 2023 für das Rechnungsjahr 2020 mit einem Plangewinn von 395'000 Franken.

Die Vergütung an das Kantonsspital für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird in der Erfolgsrechnung des Kantons unter dem Konto 2417.3634.01 geführt.

#### IV. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Kantonsspital Uri wird als Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Massgabe des Leistungsprogramms für das Jahr 2020 ein Kredit von 4'900'000 Franken gewährt.

#### Beilage

- Kantonsbeitrag 2020 mit Budgetvergleich Vorjahre

## Kantonsspital Uri

## Kantonsbeitrag 2020 mit Budgetvergleich Vorjahre

Kantonsbeitrag (in Franken)	Budget 2020	Budget 2019	Budget 2018	Budget 2017	Budget 2016
Ärztliche Aus- und Weiterbildung (universitäre Lehre)	1'352'000	1'277'000 <sup>3</sup>	542'000	519'000	479'000
Vorhalteleistung geschützte Operationsstelle (GOPS)			10'000	10'000	10'000
Aufrechterhaltung spitalambulante Notfallbereitschaft			610'000	610'000	600'000
Aufrechterhaltung Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen:	3'548'000	3'623'000			
- Nicht kostendeckende ambulante Spitalleistungen			2'376'000	2'000'000	1'900'000
- Nicht kostendeckende stationäre Spitalleistungen (KVG)			1'362'000	1'752'000	1'926'000
<b>Abgeltung gemeinwirtschaftliche Leistungen</b>	<b>4'900'000</b>	<b>4'900'000</b>	<b>4'900'000</b>	<b>4'891'000</b>	<b>4'915'000</b>
Stationäre Akutversorgung <sup>4</sup>	16'300'000	15'800'000	15'600'000	16'448'000	15'492'000
<b>Total Kantonsbeitrag</b>	<b>21'200'000</b>	<b>20'700'000</b>	<b>20'500'000</b>	<b>21'339'000</b>	<b>20'407'000</b>

<sup>3</sup> Neue Modalität der Abgeltung des Kantons gemäss den effektiven Kosten nach REKOLE®

<sup>4</sup> Kantonsanteil von 55 Prozent nach Artikel 49a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)